

Gleichberechtigung

von Albrecht von Lucke

Redakteur, Blätter für deutsche und internationale Politik

Wohl kein anderer Wert war und ist geschichtlich derart umkämpft wie der der Gleichberechtigung. Von der Frauenbewegung über den Kampf gegen Apartheid und Rassentrennung bis hin zum Aufbegehren der Schwulen und Lesben: Stets ging es um das Recht auf Gleichbehandlung für die am Kampf beteiligten Einzelnen und Gruppen. Eine Menge wurde dabei erreicht, was sich als individueller Rechtsanspruch nicht zuletzt in unserer Verfassung niedergeschlagen hat.

Dabei gilt es, zwischen Gleichberechtigung im engeren und Gleichberechtigung im weiteren Sinne zu unterscheiden. Gleichberechtigung im engeren Sinne meint die Gleichbehandlung von Mann und Frau. Sie hat in Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz Ausdruck gefunden, wo es heißt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Gleichberechtigung in einem weiteren Sinne geht erheblich darüber hinaus. Im Kern geht es dabei um das Verbot jeglicher Diskriminierung, bei Fehlen stichhaltiger Gründe für eine Ungleichbehandlung. In diesem Sinne heißt es in Art. 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Und als besonderes Gebot formuliert Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Insgesamt nimmt der Wert der Gleichberechtigung – geht man von der klassischen Werte-



Trias „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ aus – eine erstaunliche Zwischenlage, ja sogar Zwitterstellung ein. Für keinen anderen Wert gilt so sehr, dass es ohne gleiche Rechte keine gleiche Freiheit gibt.

Mehr noch, mit bloßen Rechtsansprüchen ist es nicht getan. Denn wie viel an Rechten auch auf dem Papier – und sei es die Verfassung – steht: Wenn nicht die gesellschaftlichen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden, ist damit wenig gewonnen.

Siehe die aktuelle Quotendebatte: Noch immer kann von Gleichberechtigung der Frauen am Arbeitsplatz nicht die Rede sein. Das gilt sowohl, was die Bezahlung anbelangt – Frauen verdienen durchschnittlich noch immer 23 Prozent weniger als Männer –, als auch hinsichtlich der Karriereaussichten. So sind bei den 160 börsennotierten Unternehmen in Deutschland nach wie vor nur 12,8 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder weiblich, bei den Vorständen sind es sogar nur 3,4 Prozent.

Deshalb braucht es einen starken Staat, der in der Lage ist, das Postulat der Gleichberechtigung auch Realität werden zu lassen. Deshalb heißt es in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetz: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Soweit das Versprechen; was seine Einlösung anbelangt, sind wir immer noch nicht sehr weit gekommen. Verfassungsanspruch und

Verfassungswirklichkeit klaffen gerade im Fall der Gleichberechtigung erheblich auseinander. Der Kampf geht also weiter.

Dass es dafür der Geduld bedarf, lehrt die Geschichte. Tatsächlich steckt im Kampf um Gleichberechtigung nämlich der Urkern aller Emanzipation und Aufklärung – ausgehend vom Kampf um Gleichberechtigung der Stände und Klassen in der Französischen Revolution bis zur Anerkennung als Staatsbürger und Staatsbürgerinnen mit gleichen Rechten und Pflichten. Daher die Fundamentalnorm des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Zur wirklichen politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau war es ab 1789 noch ein weiter Weg. Erst 1919, nach dem Ende des Ersten Weltkriegs, wurde in der ersten deutschen Republik das Frauenwahlrecht eingeführt.

Dabei steckt in dieser speziellen Idee der Gleichberechtigung immer noch weit mehr, nämlich ein utopischer Überschuss, der von

der Familie bis zur herrschaftsfreien Gesellschaft reicht. Wie schrieb schon der große August Bebel, Gründer der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, in seinem Klassiker ‚Die Frau und der Sozialismus‘: „Es gibt keine Befreiung der Menschheit ohne die soziale Unabhängigkeit und Gleichstellung der Geschlechter.“ Nur wenn Männer und Frauen sich gleichberechtigt begegnen, wird die daraus resultierende Politik, pathetisch gesprochen, ein Kind der Freiheit werden. Anders ausgedrückt: Ohne Gleichberechtigung auch keine Gesellschaft der Freien und Gleichen.

Weitere Beiträge und mehr Informationen zum Kongress finden Sie auf der Website:

www.werteundpolitik.de